

Vorbericht für die 5. Sitzung des Arbeitskreises „Allgemeine Rechtsangelegenheiten“

Zu TOP 3: Spendenbescheinigung gemäß § 10b EStG; Erfahrungsaustausch (Frau Zepig, Hansestadt Gardelegen)

Es stellt sich die Frage, unter welchem Umständen eine Kommune Spendenbescheinigungen, insbesondere im Hinblick auf Brauchtum in den Ortsteilen, ausstellen kann. Es gebe in den Ortsteilen der anfragenden Gemeinde immer wieder Feste und Veranstaltungen für die ortsansässige Firmen spenden, aber eben auch eine entsprechende Spendenbescheinigung haben möchten, die dann auch steuersenkend berücksichtigt wird.

Es handelt sich bei diesen Spendenbescheinigungen um Zuwendungsbescheinigungen im Sinne des § 10 b EStG. Das BMF hat mit Schreiben vom 07. November 2013 verbindliche Muster für derartige Zuwendungsbescheinigungen veröffentlicht ([s. Anlage](#)) und umfangreiche Hinweise hierzu gegeben, so dass zumindest hinsichtlich der notwendigen Form derartiger Bescheinigungen keine Zweifel bestehen dürften.

Abzugsfähig wären nach § 10 b Abs. 1 EStG Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung, die an eine juristische Person des öffentlichen Rechts geleistet werden.

Die Förderung von Brauchtumsveranstaltungen und Volksfesten könnte möglicher Weise unter § 52 Abs. 2 Nr. 22 AO „Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde“ fallen. Anderenfalls würde § 52 Abs. 2 Satz 2 AO sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, auch noch die Möglichkeit bieten, diesen Zweck für gemeinnützig erklären zu lassen.

Zum Erfahrungsaustausch an die Mitglieder des Arbeitskreises.

Zu TOP 4: Gefahrenabwehrrechtliche Zuständigkeit für herrenlose, verletzte Tiere (Herr Buschhüter, Verbandsgemeinde Vorharz)

Die Verbandsgemeinde Vorharz bittet den Arbeitskreis „Allgemeine Rechtsangelegenheiten“ um Erörterung / Erfahrungsaustausch dieses Themas vor folgendem Hintergrund:

Anlass ist die wiederholte Übergabe solcher Angelegenheiten an die allgemeine Gefahrenabwehr der Verbandsgemeinde Vorharz durch die Leitstelle Harz, als Eigenbetrieb des Landkreises Harz - z. B. verletzter Biber (*Castor fiber albus*) am Limbach in Schwanebeck am 11. Dezember 2016. Eine Gegenvorstellung bei der Leitstelle am 31. August 2016 blieb erfolglos. Ebenso die Dienstberatung der Ordnungsamtsleiter im Landkreis Harz am 27.02.2017, auf der - in Grundzügen - folgende Rechtsauffassung dargelegt worden ist:

Ein jagdbares Tier unterliegt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bundesjagdgesetz dem Jagdrecht. Nach § 1 Abs. 1 dürfen sich ausschließlich Jagdberechtigte wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, aneignen. Wenn das Tier nicht jagdbar ist, wie der Biber, oder das Leiden des Tieres im Vordergrund steht, würde aber die abschließende Regelung des Tierschutzgesetzes, wonach ein Wirbeltier nicht unnötig Leiden gelassen werden soll, den Rückgriff auf das allgemeine Gefahrenabwehrrecht ausschließen. Das Tierschutzgesetz aber vollzieht der Landkreis.

Eine Sofortmaßnahme zur Tierrettung, etwa über die Hilfeleistung der Feuerwehr, steht dem nicht entgegen, verpflichtet die Verbandsgemeinde weder zu Folgemaßnahmen noch zur Tragung von tierärztlichen Behandlungskosten. Es liegt, gemäß §§ 1 Abs. 2 und 4 Brandschutzgesetz, eine „Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen vor, welche alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Tiere bei Unglücksfällen oder Notständen umfasst.“ So befreite die Feuerwehr Dittfurt im Juli 2016 einen durch Angelsehne festgehaltenen und verletzten Höckerschwan, womit die Aufgabe der Feuerwehr erledigt und die Gefahr beseitigt war.

Nach allgemeiner Gefahrenabwehrlehre kann eine abwehrfähige Gefahr nicht vom Inneren einer Sache, eines Tieres, für diese(s) selbst drohen. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass die Feuerwehr das herrenlose Tier somit in Besitz nahm. Der Fundtiererlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 26.05.2015 (MBL LSA. 2015, 348) verweist bei der Inbesitznahme von herrenlosen Tieren auf das SOG LSA. Nach § 89 Abs. 2 SOG LSA sind zwar die Gemeinden zuständige Sicherheitsbehörden, aber nur soweit keine besonderen Zuständigkeitsregelungen durch Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes getroffen worden sind. Die besondere Zuständigkeitsregelung durch Rechtsvorschrift des Landes findet sich in der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA 2002, 328). Demnach, gemäß § 10 Nr. 2, sind die Landkreise und kreisfreien Städte für den Tierschutz zuständig.

Die Eilzuständigkeit der allgemeinen Gefahrenabwehrbehörde scheitert schon an der tierärztlichen Approbation, ohne die ein Tier nicht behandelt werden darf. Sollte deshalb verlangt werden, die Eilzuständigkeit über die Beauftragung von Tierärzten wahrzunehmen, trägt die sachlich zuständige Behörde die Kosten.

Amtshilfe für den Landkreis aus tatsächlichen Gründen (§ 5 Abs.1 Nr.2 und 5 VwVfG), etwa weil der Aufwand zu groß ist, tierärztliches Personal rund um die Uhr vorzuhalten, scheidet wegen der Grenzen der Amtshilfe, gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG aus. Ansonsten besteht auch hier Kostenerstattungspflicht durch den Landkreis als ersuchende Behörde.

Zum Erfahrungsaustausch an die Mitglieder des Arbeitskreises.

Zu TOP 5: „Reichsbürger“ – Fortsetzung des Erfahrungsaustausches aus der 4. Sitzung (Frau Bammel, Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf)

Der Arbeitskreis wird gebeten, die Diskussion / den Erfahrungsaustausch zu den sog. Reichsbürger fortzusetzen im Hinblick auf folgende Aspekte:

a) Verkleidung eines Reichsbürgers bei der Beantragung eines Reisepasses

In der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf wollte ein sogenannter Reichsbürger einen Pass beantragen wollte. Es war auch deutlich zu erkennen, dass der Mann eine Perücke sowie einen angeklebten Bart trug. Die Unterschrift wurde auch anders ausgeführt. Zudem fehlte in der Unterschrift ein Buchstabe.

Im Rahmen der Amtshilfe haben sich die VbG eine Kopie des alten Ausweisdokumentes schicken lassen. Das Foto war allerdings 10 Jahre alt. Dort trug der Mann keinen Bart und auch nicht diese Perücke.

Der Reisepass wurde nach Rücksprache mit der Polizei letztendlich ausgehändigt. Im Vorfeld sollte der Mann allerdings die Unterschrift korrigieren bzw. erneut unterschreiben sowie in einem Schriftstück bestätigen, dass der Bart und die Perücke zu seinem alltäglichen

Aussehen gehören. Ca. zwei Tage später bekam die VbG dann einen Anruf aus Brandenburg. Dort tauchte der Mann wieder auf. Diesmal ohne Perücke und Bart und wollte ebenfalls wieder einen Pass beantragen.

Rechtlich ist zu den Anforderungen (im vorliegenden Fall) an das Lichtbild – neben weiteren Voraussetzungen – für die Beantragung eines Reisepasses folgendes zu sagen:

b) Verwendung von Fahnen durch einen Reichsbürger auf Privatgrundstück

In der Stadt Gommern hat ein Bürger auf seinem Grundstück folgende Fahnen auf einem ca. 10 Meter hohen Fahnenmast angebracht. Fahne: schwarz-weiß-rot, Reichsflagge sowie Fahne: weiß mit schwarzem Rand oben und unten und dem Reichsadler in der Mitte, Staatsflagge des Königreiches Preußen. Kann das Hissen dieser Fahnen unterbunden werden?

Zum Erfahrungsaustausch an die Mitglieder des Arbeitskreises.

Zu TOP 6: Beantragung und Genehmigung von Dienstreisen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

Wann muss ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr einen Dienstreiseantrag stellen, wenn er mit dem Fahrzeug der Feuerwehr unterwegs ist?

Gemäß § 2 BRKG muss grundsätzlich jede Dienstreise – nach vorheriger Beantragung - genehmigt werden.

Letztlich sollte daher grundsätzlich, wenn eine vorherige Beantragung der Dienstreise möglich ist, ein entsprechender Dienstreiseantrag gestellt und die Genehmigung abgewartet werden. Dies trifft insbesondere auf folgende Beispiele zu: Wege zur Feuerwehrtechnischen Zentrale, in die Werkstatt oder auch zur Tankstelle.

Daran zeigt sich bereits, dass die (Einzel)Genehmigung jeder einzelnen Dienstreise weniger sinnvoll ist. Daher ist eine entsprechende Dienstanweisung empfehlenswert. Darin könnten häufig vorkommende Fallkonstellationen beschrieben und generell genehmigt werden. Diese Dienstreisen müssten dann nicht mehr einzeln beantragt werden.

Einzelgenehmigungen dürften sinnvoll sein bei Fahrten mit einem Mehrzweckfahrzeug zum Besuch eines Lehrgangs, oder Kameraden fahren mit einem Löschfahrzeug zu einem Event oder zu Jahresdurchsichten in die Firma wo das Fahrzeug gebaut wurde.

Jedoch gibt es Ausnahmefälle, in denen kein Dienstreiseantrag erforderlich ist. Bei Einsatzfahrten im Brandeinsatz und zur Hilfeleistung kommt aufgrund der Eilbedürftigkeit laut BRKG eine „Genehmigung nach dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht“, sodass auch ein Antrag entbehrlich sein dürfte.

Oftmals findet sich ein Hinweis auf die Anwendbarkeit des BRKG in der jeweiligen „Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit“. Dort ist überwiegend auch der Auslagensatz bei Dienstreisen geregelt.

Wie wird dies in der Praxis gehandhabt?

Zum Erfahrungsaustausch an die Mitglieder des Arbeitskreises.

Zu TOP 7: Aufgaben- und Stellenbeschreibungen der Sachbearbeiter/-innen für den Bereich Brandschutz

Vom Ministerium für Inneres und Sport wurde eine Arbeitsgemeinschaft zur Evaluierung des Projektes FEUERWEHR 2020 eingerichtet. In dieser AG sind vertreten: Ministerium für Inneres und Sport, Landesfeuerwehrverband, Landesbrandmeister, Leiter des Instituts für Brand- und Katastrophenschutz sowie Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände.

Am 03.03.2017 fand die 1. Sitzung statt und am 04.04.2017 die 2. Sitzung statt.

Zielstellung ist zunächst die „Ermittlung des Sachstandes zur Ausstattung der für den Brandschutz zuständigen Behörden mit Fachpersonal und die Ermittlung von Möglichkeiten, Fachkräfte im Brandschutz für die Verwaltungen zu gewinnen.“

Für die Kommunen ist § 75 Abs. 1 KVG LSA maßgeblich. Demnach sind die Kommunen verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen geeigneten Beschäftigten einzustellen. Entsprechende Entscheidungen werden im Rahmen der kommunalen Personal- und Organisationshoheit der Kommune getroffen. In diesem Rahmen beschließt der Gemeinderat den Stellenplan als Anlage zur Haushaltssatzung und trifft damit die Entscheidung über die Anzahl der (Voll- oder Teilzeit-)Stellen und letztlich auch den Aufgabenumfang.

Grundsätzlich sei eine Entlastung des Ehrenamts und Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Feuerwehr und Verwaltung begrüßenswert. Dass es keine einheitlichen Aufgabenbeschreibungen für die Sachbearbeiter Brandschutz u.s.w. gibt, sei nicht immer vorteilhaft. Auch gebe es in der Praxis oft unnötige Reibungsverluste und sollten das vorhandene Potential / Kapazitäten künftig besser genutzt werden.

Welche Aufgaben übernehmen die für Brandschutz zuständigen Mitarbeiter in der Verwaltung? An welchen Stellen besteht Änderungsbedarf?

Zum Erfahrungsaustausch an die Mitglieder des Arbeitskreises.

Zu TOP 8: Automatisierten Verwaltungsakt i.S.d. § 35a VwVfG; Erfahrungsaustausch

Über den Verweis in § 1 Abs. 1 VwVfG LSA gilt das VwVfG des Bundes für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 35a VwVfG bestimmt nunmehr, dass ein Verwaltungsakt vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden kann. Um bei einem vollautomatisierten Ablauf ein rechtstaatliches Verfahren zu garantieren, sieht § 35a VwVfG zwei Schranken für den vollautomatisierten Erlass vor:

- Verwaltungsakte dürfen zum einen nur dann in einem solchen Verfahren erlassen werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen wird. Erforderlich ist somit eine Ermächtigung durch Gesetz oder Verordnung.
- Ein vollständig automatisierter Erlass kommt ausschließlich bei gebundenen Entscheidungen in Frage. Nur bei diesem ist ein vollständiger Verzicht auf eine personelle Bearbeitung vertretbar, weil eine eindeutige Zuordnung von Rechtsfolge zu den festgestellten Sachverhalten möglich ist.

Ergänzt wurde diese Regelung des § 35a VwVfG durch § 24 Abs. 1 VwVfG, dem folgender Satz angefügt wird:

„Setzt die Behörde automatische Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten ein, muss sie für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Beteiligten berücksichtigen, die im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden.“

Die Parallelbestimmung des § 31a SGB X fügt diese beiden Regelungen in einer Norm zusammen.

Ausweislich der Begründung (BT-Drs. 18/8434 vom 11.05.2016, S. 120 ff.) ergibt sich, dass der Gesetzgeber einen vollständig automatisierten Erlass von Verwaltungsakten als technisch möglich und rechtlich vertretbar angesehen hat. Die genannten Vorschriften stellen klar, dass es sich auch bei ihnen um Verwaltungsakte handele, sodass die Vorschriften über Verwaltungsakte anwendbar sind. Daran hätten ansonsten Zweifel bestehen können, da die bisherigen Begriffsbestimmungen in § 31 SGB X sowie § 35 VwVfG regelmäßig die Willensbetätigung eines Menschen als die den Verwaltungsakt charakterisierende Entscheidung oder Feststellung voraussetzen.

Beim Einsatz vollautomatischer Systeme fehle es aber an einer Willensbetätigung im jeweiligen Einzelfall. Diese werde vielmehr in der Programmierung des Systems gleichsam vorweggenommen. Angesichts dessen kämen vollautomatisierte Verwaltungsakte nur in Frage, wenn das anzuwendende materielle Recht eine Entscheidung ohne Ausübung von Ermessen und keine Beurteilungsspielräume vorsehe. Die Ausübung von Ermessen setze ebenso eine menschliche Willensbetätigung voraus, wie die individuelle Beurteilung eines Sachverhalts.

Mit der Anknüpfung an „automatische Einrichtungen“ nimmt das VwVfG auf einen bereits etablierten Begriff (vgl. §§ 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, 37 Abs. 5 und 39 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG) Bezug. Gemeint ist die Verwendung technischer Einrichtungen, die nach vorher festgelegten Parametern autonom, d. h. ohne weiteres menschliches Einwirken, funktionieren. Dabei handelt es sich regelmäßig um EDV-Anlagen. Die Vorschriften sind technikoffen und enthalten zu Aufbau und Funktionsweise solcher automatischen Einrichtungen keine weiteren Vorgaben oder Einschränkungen.

Der Arbeitskreis wird um Erfahrungsaustausch sowie um Meinungsbildung zu folgenden Fragen gebeten:

- *Wie bedeutsam ist diese Änderung für die Praxis der Kommunalverwaltungen?*
- *Welche Massenverfahren (aus welchen Rechtsgebieten) sind hiervon besonders betroffen?*

Zu TOP 10: Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Terminvorschlag für die 6. Arbeitskreissitzung: 25. Oktober 2017 oder 1. November 2017.

Auf Einladung von Frau Renner wird die nächste Arbeitskreissitzung in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in Helbra stattfinden.

Über eine Einladung für die 7. Arbeitskreissitzung im Frühjahr 2018 aus der Mitte des Arbeitskreises würden wir uns freuen.